

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

DVB Bank SE

und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausübung jeder Art bankgeschäftlicher Tätigkeit.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt 118.791.945,12 €(in Worten einhundertachtzehn Millionen siebenhunderteinundneunzigtausend neunhundertfünfundvierzig Euro und zwölf Cent). Es ist eingeteilt in 46.467.370 Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bareinlage um bis zu 50 Mio €zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenstücke von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2010 zu ändern.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu 25 Mio €durch Ausgabe von bis zu 9.779.149 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsrechten, die den von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2010 bis zum 8. Juni 2015 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2010 bis zum 8. Juni 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder (iii) die Gesellschaft von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, in den vorgenannten Fällen (i) und (ii) jedoch nur, soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen

Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 5

Gewinnberechtigung

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Bei den in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Vorsitzender) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ein Mitglied ist als Vorstandsvorsitzender zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen jeweils für höchstens fünf Jahre sind zulässig.
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten des Vorstandes eine D&O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.

§ 8

Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 9

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10

Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

2. Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Drei Mitglieder werden nach Maßgabe der aufgrund des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch den SE-Betriebsrat gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds gilt für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§ 12

Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner dürfen während ihrer Amtszeit keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.

§ 13

Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.

§ 14

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats können jedoch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen eine solche Anordnung besteht nicht. In

diesen Fällen erfolgt auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, sofern eines der anwesenden Mitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Als teilnehmend gelten auch Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (5) Beschlüsse können schriftlich, telefonisch oder per Telefax gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse nach Absatz 5 sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (7) Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 16

Aufsichtsratsausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte ihm obliegende Aufgaben und Rechte bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für die Niederschriften der Verhandlungen und Beschlüsse gilt § 15 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 17

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 18

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die folgenden Arten von Geschäften dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 1.000.000,00 € übersteigt;
- b) Abschluss von Unternehmensverträgen;
- c) Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftssegmente, soweit die Maßnahme für den DVB Bank Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Geschäfte bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 19

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 20.000,00 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 30.000,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Kreditausschusses erhalten zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000,00 €.
- (3) Die Vergütung ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres auszuzahlen. Sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese zusätzlich vergütet.
- (4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer Ersatz der Fahrtkosten und sonstigen baren Auslagen für jeden begonnenen Reisetag ein Tagegeld in Höhe des Betrages, den die Lohnsteuer-Richtlinien für Arbeitneh-

mer in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen; sofern bei Anwendung der Reisekostenvorschriften ein Zuschuss zustehen würde, wird dieser zusätzlich vergütet. Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder.

- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.

§ 20 Änderungen der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

3. Hauptversammlung

§ 21 Ordentliche Hauptversammlung

In den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt.

§ 22 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Dabei sind der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

§ 23 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis der Berechtigung ist durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende

Institut zu erbringen. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

- (2) Die Anmeldung und der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind dabei nicht mitzurechnen.

§ 24

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 25

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 26

Abstimmungen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht

zwingende gesetzliche Rechtsvorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schreiben zwingende Rechtsvorschriften eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt - soweit gesetzlich zulässig - die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

IV. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lageberichte und Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches der Hauptversammlung vorzulegen. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung im Rahmen der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse.

V. Schlussvorschriften

§ 29

Gründungsaufwand; Sondervorteile

- (1) Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der DVB Bank N.V. auf die DVB Bank AG und die damit einhergehende Errichtung der DVB Bank SE beträgt 800.000 €
- (2) Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder aus dem Kreis der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der DVB Bank AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der DVB Bank SE bestellt werden (s. § 11 Absatz 2)
- (3) Darüber hinaus ist, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der DVB Bank SE, davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der DVB Bank AG, die Herren Wolfgang F. Driese, Bertrand Grabowski und Sigvald Dagfinn Lunde, zu Vorständen der DVB Bank SE bestellt werden.